

**INGENIEURVERTRAG  
ARCHITEKTENVERTRAG  
GUTACHTERVERTRAG  
DIENSTLEISTUNGSVERTRAG**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**1 Grundlagen**

- 1.1 sind die zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gültigen Technischen Baubestimmungen und Normen.
- 1.2 sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrages, sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere für Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand. Dies gilt auch für den Fall, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben einbezogen werden sollen.

**2 Allgemeine Leistungen**

- 2.1 Alle Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Besondere örtlich bedingte Einflüsse sind zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu beachten. Nur bei Ingenieurverträgen: Wird eine statische Berechnung ganz oder in Teilen mittels Vergleichsrechnung geprüft, gilt diese als Bestandteil der Prüfung und ist dem Prüfbericht beizufügen.
- 2.2 Fertige Berechnungen bzw. Ermittlungen sind in vierfacher Ausfertigung (Pläne farbig angelegt), geheftet, dem Auftraggeber auszuhändigen.
- 2.3 Pläne sind im Original auszuhändigen.
- 2.4 Die Leistungen sind unter persönlicher Verantwortung des im Auftragsschreiben genannten Sachbearbeiters des Auftragnehmers zu erbringen. Dien Sachbearbeiterwechsel beim Auftragnehmer und eine Weitervergabe von Teilleistungen an Subunternehmer bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 2.5 Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen und Studien sind in zweifacher Ausfertigung (Pläne sind farbig angelegt), geheftet, dem Auftraggeber sowohl in Papierform als auch auf CD/DVD auszuhändigen.
- 2.6 Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Leistungsbeschreibungen (Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse) und sonstigen Vergabeunterlagen dürfen keine Abweichungen von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) enthalten, um deren Privilegierung nach 310 Absatz 3 Satz 1 BGB nicht zu gefährden. Dies ist ein Beschaffenheitsmerkmal der Leistung des Auftragnehmers. Diese Verpflichtung trifft auch Auftragnehmer, die Leistungen der Bauoberleitung erbringen und in diesem Zusammenhang Regelungen erstellen, die geeignet sind, den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem bauausführenden Unternehmen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. Eine pauschale Klausel, die für den Fall des Widerspruchs einzelner Festlegungen und Bestimmungen der vom Auftragnehmer erstellten Regelungen einen Vorrang der VOB/B vorsieht, ist für die Erfüllung dieser Leistungspflicht nicht ausreichend.

**3 Verantwortung, Haftung und Verjährung**

- 3.1 Alle fertigen Unterlagen sind vom Auftragnehmer rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die vom Auftraggeber ausgeübte Aufsicht, Bearbeitung und ggf. auch das Abzeichnen von Plänen o.ä. schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers nicht ein und vermag insbesondere kein Mitverschulden des Auftraggebers zu begründen.
- 3.2 Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und technischen Bestimmungen. Seine Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Er hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche mindestens in der nachstehend aufgeführten Höhe mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist:

- für Personenschäden: 1.500.000 EUR
- für sonstige Schäden: 1.000.000 EUR

Eine Fotokopie des Versicherungsscheins, aus dem auch die Dauer der Versicherung hervorgehen muss und eine Bestätigung der Versicherung, dass Versicherungsschutz grundsätzlich besteht, welche nicht älter als einen Monat ist, ist dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss kostenlos zu übergeben. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung.

- 3.3 Für die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten vertraglich zu erbringenden Leistung zu laufen, sofern diese mangelfrei erbracht wurde, es sei denn aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich ein späterer Zeitpunkt.
- 3.4 Rechtsstreitigkeiten werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.
- 3.5 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 3.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien eine rechtlich und wirtschaftlich entsprechende neue Vereinbarung zu treffen. Sollte dies nicht gelingen, bleibt der Vertrag im übrigen unberührt.
- 3.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

#### **4 Abrechnung der Leistung**

- 4.1 In den einfach vorzulegenden Rechnungen sind die im einzelnen ausgeführten Leistungen dem Vertrag entsprechend zusammenzustellen und die Vergütungsansprüche prüfbar zu berechnen. Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Die Schlussrechnung ist spätestens einen Monat nach Prüfung der Arbeiten vorzulegen. Die auf der Grundlage der Schlussrechnung geleistete Zahlung schließt Nachforderungen des Auftragnehmers aus. Im Falle einer vom Auftraggeber vorgenommenen Berichtigung der Schlussrechnung können diesbezügliche Ansprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht werden.

- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen erst bei einer späteren Nachprüfung festgestellten, etwa zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuzahlen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung. § 818 (3) BGB findet keine Anwendung

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit dem gesetzlichen Zinssatz für das Jahr zu verzinsen. Weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- 4.3 Die Umsatzsteuer ist bei steuerpflichtigen sonstigen Leistungen in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nichtsteuerbare bzw. steuerbefreite sonstige Leistungen sind ohne Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Jede Rechnung des AN ist elektronisch an folgende jeweils zuständige e-Mailadresse zu senden:

- [rechnung@hpa.hamburg.de](mailto:rechnung@hpa.hamburg.de) für die Hamburg Port Authority
- [rechnung-cgh@hpa.hamburg.de](mailto:rechnung-cgh@hpa.hamburg.de) für die Cruise Gate Hamburg GmbH
- [rechnung-flotte@hpa.hamburg.de](mailto:rechnung-flotte@hpa.hamburg.de) für die Flotte Hamburg GmbH
- [polder@hpa.hamburg.de](mailto:polder@hpa.hamburg.de) für die Polder Hamburg GmbH

Eine Übersendung auf dem Postweg ist nicht erforderlich.

Für jede Rechnung ist eine eigene Mail vorzusehen.

#### **5 Kündigung**

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder zu einem Teil jederzeit fristlos kündigen, insbesondere bei Unterbrechung oder Aufgabe des Vorhabens oder bei Nichteinhaltung der vom Auftraggeber gestellten Termine. Das Recht zur freien Kündigung gemäß § 649 BGB bleibt hiervon unberührt.

#### **6 Verwendung, Urheberrecht und Schweigepflicht**

- 6.1 Der Auftraggeber erwirbt alle Rechte zur Verwendung der vom Auftragnehmer bei der Ausführung des dem Vertrag zugrunde liegenden Vorhabens erbrachten Leistungen. Das gleiche gilt für alle Teilleistungen im Falle einer Kündigung. Der Auftraggeber ist insbesondere auch berechtigt, die erbrachten Leistungen zu verändern. Das Urheberrecht des Auftragnehmers im übrigen bleibt unberührt.
- 6.2 Der Auftragnehmer kann gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 mit der Änderung vom 15.08.1974 (Bundesgesetzblatt I Seiten 547, 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet werden.

- 6.3 Der Auftragnehmer darf die den Vertrag betreffenden Unterlagen, wie Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Fotos, Modelle weder Dritten zugänglich machen, noch Dritten Auskünfte erteilen über Angelenheiten und Vorgänge, die ihm aufgrund des Vertrages bekannt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Die Schweigepflicht gilt sowohl für die Dauer des Vertrages, als auch nach seiner Erfüllung oder nach vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 6.4 Der Auftraggeber kann die Leistung des Auftragnehmers unter der Voraussetzung seiner namentlichen Nennung veröffentlichen.
- 6.5 Der Auftragnehmer bedarf für eine Veröffentlichung seiner Leistung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## **7 Korruptionsprävention**

Beim Verdacht auf Straftaten oder Unregelmäßigkeiten können Sie sich an den unabhängigen Ombudsmann wenden.

Der externe Ombudsmann ist Teil des Programms zur Korruptionsprävention der HPA. Er nimmt Hinweise auf Wirtschaftsdelikte, wie beispielsweise Korruption, Untreue oder Betrug, entgegen. Auch Unregelmäßigkeiten bei Ausschreibungen können gemeldet werden.

Ansprechpartner im Rahmen des Programms ist:

Herr Rechtsanwalt  
Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.  
Loebellstraße 4  
33602 Bielefeld  
Tel.: +49 521 55 7 333 - 0  
Fax: +49 521 55 7 333 - 44  
Mobil: +49 151 64 957 883  
E-Mail: [c.thielvonherff@thielvonherff.de](mailto:c.thielvonherff@thielvonherff.de)  
[ombudsmann@thielvonherff.de](mailto:ombudsmann@thielvonherff.de)

## **8 Informationssicherheit und Datenschutz**

Nach aktuellem IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG) gilt die HPA in verschiedenen Bereichen als Betreiber kritischer Infrastrukturen. Zur Einhaltung der Informationssicherheit nach Maßgabe der europäischen und nationalen Vorschriften ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit sowie zum Schutz vor Cyber-Bedrohungen umzusetzen.

Auf Verlangen der HPA weist der Auftragnehmer dies nach (z. B. im Rahmen von Audits).

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, sich an geltendes europäisches und deutsches Datenschutzrecht sowie die relevanten Gesetze und Vorschriften zur Informationssicherheit (insbesondere IT-SiG) zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die HPA unverzüglich über Cyber-Security- und Datenschutz-Vorfälle in seinem Unternehmen bzw. bei den vom ihm beauftragten Unterauftragnehmern zu informieren.

Kontaktstellen für die Meldung von Vorfällen sind:

[Informationssicherheit@hpa.hamburg.de](mailto:Informationssicherheit@hpa.hamburg.de)  
[Datenschutz@hpa.hamburg.de](mailto:Datenschutz@hpa.hamburg.de)

## **9 Archivierung personenbezogener Daten**

Für die Bearbeitung des Vergabeverfahrens ist es notwendig, personenbezogene Daten wie Kontaktdaten, Daten zum beruflichen Werdegang und persönliche Referenzen zu erheben und zu verarbeiten. Hierzu werden die Unterlagen inkl. der zugehörigen personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit digital archiviert.

Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke eingesetzt oder an Dritte weitergeleitet. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

## **10 Hamburgisches Transparenzgesetz**

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.

Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Unterliegt der Vertrag der Informationspflicht nach dem HmbTG, sind Angaben seitens der/des Auftragnehmer/s, aus denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hervorgehen, von ihr/ihm zu kennzeichnen oder getrennt vorzulegen und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die HPA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Insbesondere wird auf die gesetzliche Verpflichtung der HPA gemäß § 10 Abs. 2 HmbTG verwiesen, der wie folgt lautet (auszugsweise):

„Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist aus sachlich gerechtfertigtem und im Vertrag angegebenen Grund vom Vertrag zurücktreten kann. (...)“

## **11 Unzulässige Wettbewerbsabsprache**

11.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern/ Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

## **12 Leitlinien**

Für den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte und Nachunternehmer gelten dieselben Standards wie für die Beschäftigten der HPA. Folgende Leitlinien sind Vertragsbestandteil und unter den Vertragsbedingungen der HPA im Internet auf [www.hamburg-port-authority.de](http://www.hamburg-port-authority.de) in der Rubrik "HPA 360° / Aktuelle Ausschreibungen / Vertragsbedingungen" abzurufen.

- Sicherheitshandbuch
- Kodex Lieferbeziehungen.

## **13 Drohnenflugbeauftragungen**

Ergänzend zu den Vorschriften der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVo) sind bei den von der HPA beauftragten Flügen ein Drohnenführerschein (Bescheinigung über eine bestandene Prüfung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse zum Steuern von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 der Luftverkehrs-Ordnung) für den Flug aller Drohnenklassen erforderlich.

Bei allen von der HPA beauftragten Flügen muss ein Flugplan in ausgedruckter Form mitgeführt werden.

- Um einen von der HPA beauftragten Flug durchzuführen, muss das Logbuch des Drohnenpiloten innerhalb des vergangenen Jahres mindestens 3 Aufträge in ähnlich komplexen Luftraumfeld ausweisen. Ähnlich komplex bedeutet das 2 der folgenden 4 Faktoren eingehalten werden:
  - 1. Flug über Stadtgebiet
  - 2. In der Nähe von Verkehrsinfrastruktur
  - 3. Kontrollierter Luftraum
  - 4. Hafengebiet
- Bei allen von der HPA beauftragten Flügen sind die Regelungen vom Oberhafenamt und der LuftVo einzuhalten. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Unter folgendem Link finden sich die Regelungen vom Oberhafenamt und der LuftVo: [www.hamburg.de/bwvi/drohnen/](http://www.hamburg.de/bwvi/drohnen/)